

## Entwurf des Verschmelzungsvertrages

### I. Vorbemerkung

#### 1.

Mit diesem Verschmelzungsvertrag sollen die hier folgend unter **2.-12.** jeweils als „übertragender Verein“ (und auch nachstehend kurz so) bezeichneten regionalen Rechtsträger jeweils auf **13.** die **KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. als „übernehmenden Verein“** (auch nachstehend kurz so bezeichnet) verschmolzen werden. Die Verschmelzung der Vereine erfolgt auf gleichberechtigter Basis. Der verschmolzene Verein soll die guten Erfahrungen und Traditionen von allen diesen Vereinen fortsetzen und weiterentwickeln sowie die weitreichenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Förderung von Volksbildung im Bereich der Erwachsenenbildung intensivieren.

Die Satzungen dieser Vereine oder Vorschriften des Landesrechtes stehen dem nicht entgegen. Die Diözese Regensburg hat der Verschmelzung - auch in seiner Eigenschaft als Anfallsberechtigter im Sinn der Satzungen der genannten Vereine - zugestimmt.

#### 2.

Der Verein **KEB Amberg-Sulzbach – Katholische Erwachsenenbildung Amberg-Sulzbach e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter VR 218

- übertragender Verein -

#### 3.

Der Verein **KEB Dingolfing-Landau – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Dingolfing-Landau e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter VR 20047

- übertragender Verein -

#### 4.

Der Verein **KEB Cham – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Cham e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 20190

- übertragender Verein -

#### 5.

Der Verein **KEB Kelheim – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 70095

- übertragender Verein -

#### 6.

Der Verein **KEB Neustadt-Weiden – Katholische Erwachsenenbildung Kreis Neustadt und Stadt Weiden e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. unter VR 114

- übertragender Verein -

#### 7.

Der Verein **KEB Regensburg Land – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Regensburg e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 374

- übertragender Verein -

**8.**

Der Verein **KEB Regensburg Stadt – Katholische Erwachsenenbildung in der Stadt Regensburg e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 431

- übertragender Verein -

**9.**

Der Verein **KEB Schwandorf – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Schwandorf e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter VR 10093

- übertragender Verein -

**10.**

Der Verein **KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing unter VR 167

- übertragender Verein -

**11.**

Der Verein **KEB Tirschenreuth - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Tirschenreuth e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden unter VR 20052

- übertragender Verein -

**12.**

Der Verein **KEB Wunsiedel - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof unter VR 10200

- übertragender Verein -

**13.**

Der Verein **KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.** ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter VR 54

- übernehmender Verein -

**14.**

Jeder der hier oben genannten Rechtsträger ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein und kein wirtschaftlicher Verein i.S. des § 22 BGB. Diese Vereine sind sämtlich als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt und von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG befreit.

## II. Verschmelzungsvertrag

Die KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. als übernehmender Verein und die unter obigen Vorbemerkungen genannten übertragenden Vereine schließen sodann folgenden Verschmelzungsvertrag.

### **§ 1 Vermögensübertragung, Bilanzstichtag, Verschmelzungsstichtag**

(1) Die übertragenden Vereine übertragen unter Auflösung ohne Abwicklung ihr jeweiliges Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 2 Nr. 1 UmwG und §§ 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Verein im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

(2) Der Verschmelzung werden die zum Ablauf des 31.12.2023 zu erstellenden Abschlüsse des aufnehmenden Vereins und der übertragenden Vereine als Schlussbilanz zugrunde gelegt. In Bezug auf die aktuelle Vermögenslage der an der Verschmelzung beteiligten Vereine wird auf § 3 dieses Vertrages verwiesen.

(3) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Vereine erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023. Vom 01.01.2024, 0.00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Verschmelzungsstichtag). Die Verschmelzung soll mit Wirkung von der Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins an wirksam sein.

### **§ 2 Gegenleistung**

(1) Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung für die Vermögensübertragung nach § 1 sämtlichen Mitgliedern der übertragenden Vereine mit Wirksamkeit der Verschmelzung Mitgliedschaften in dem übernehmenden Verein.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten neugefassten Satzung des übernehmenden Vereins, auf die mitverlesene Anlage wird verwiesen. Die Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins hat diese Neufassung dieser Satzung am 14.07.2023 beschlossen.

(3) Wenn und soweit Mitglieder des übertragenden Vereins bereits Mitglieder des übernehmenden Vereins sind, entfällt wegen des Grundsatzes der Einheit der Mitgliedschaft die Gegenleistung nach Abs. (1). Ein Ausgleich in anderer Form wird ausgeschlossen.

(4) Für den Fall, dass Mitglieder der übertragenden Vereine gegen den Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung Widerspruch erklären, ist eine Abfindung ausgeschlossen (§ 104a UmwG).

### **§ 3 Vermögensübersicht der beteiligten Vereine**

Der Verschmelzung der übertragenden Vereine auf den übernehmenden Verein werden deren Bilanzen zu Grunde gelegt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der Pfarrkirchenstiftungen, Kuratiekirchenstiftungen, Expositurkirchenstiftungen und Filialkirchenstiftungen orientieren sich bei allen übertragenden Vereinen an der bistumsweit einheitlichen Staffelung nach Katholikenzahl. Der übernehmende Verein hat keine Pfarrkirchenstiftungen, Kuratiekirchenstiftungen, Expositurkirchenstiftungen und Filialkirchenstiftungen als Mitglieder. Damit besteht für alle Vertragsbeteiligten dieselbe Beitragsordnung.

(2) Anstelle der Mitgliederversammlung obliegt künftig der die Mitglieder vertretenden Delegiertenversammlung das Recht, Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

## § 5

### **Besondere Rechte und besondere Vorteile**

(1) Besondere Rechte nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG oder besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern, deren Mitgliedern noch anderen Personen gewährt.

(2) Vereinbarungen mit geringfügigen Zugeständnissen im Rahmen der Ehrenamtsordnung können in den Regionalstellen für deren Ehrenamtliche erhalten bleiben.

(3) Die Vertragsbeteiligten sind sich einig, dass das nach Verschmelzung vorhandene Vermögen des Vereines – wie bisher – nur satzungsgemäß verwendet werden darf.

## § 6

### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

(1) Alle bei den übertragenden Vereinen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein über. Sie bleiben in ihren bisherigen Konditionen – insbesondere unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeiten – unverändert. Die Beschäftigten werden nach § 613a V BGB i.V.m. § 324 UmwG form- und fristgerecht über den Übergang der Arbeitsverhältnisse unterrichtet. Soweit Personen in mehreren an der Verschmelzung beteiligten Vereinen angestellt sind, werden deren Arbeitsverhältnisse auf eines zusammengeführt.

(2) Zum Zweck der betrieblichen Altersversorgung sind Beschäftigte des übertragenden als auch des übernehmenden Vereins bei der Zusatzversorgungskasse der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. versichert. Dieser Besitzstand bleibt gewahrt, so dass die Verschmelzung diesbezüglich keine Folgen nach sich ziehen wird.

(3) Weder bei dem übertragenden Verein noch bei dem übernehmenden Verein gibt es eine Arbeitnehmersvertretung.

## § 7

### **Beibehaltung des Namens und Neufassung der Satzung**

(1) Der Name des übernehmenden Vereins bleibt erhalten:

#### **KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.**

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr sind die übertragenden Vereine berechtigt, an ihrer Geschäftsstelle ihren bisherigen Namen ohne den Zusatz „e.V.“ weiter zu führen.

(2) Die Satzung des übernehmenden Vereins ist gemäß **Anlage 2** neu gefasst worden. Anstelle der Mitgliederversammlung wird dabei zur Vertretung des Mitgliederwillens eine Delegiertenversammlung eingeführt.

## § 8

### **Abfindungsangebot**

Ein Abfindungsangebot gemäß § 29 Abs. (1) UmwG ist nicht zu unterbreiten (§ 104a UmwG), da die beteiligten Vereine sämtlich als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

## § 9

### **Geschäftsstellen**

Die Geschäftsstellen der übertragenden Vereine werden mit ihren Einrichtungen vom übernehmenden Verein übernommen und sollen als solche erhalten bleiben.

## § 10

### **Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung**

(1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsträger haben einen Verschmelzungsbericht gefertigt. Er ist dieser Niederschrift lediglich zu Dokumentationszwecken als Anlage 3 beigelegt.

(2) Eine Verschmelzungsprüfung hat gemäß § 100 UmwG nur zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des jeweiligen Vereins dies schriftlich verlangen.

### III.

#### **Aufschiebende Bedingung**

Der vorliegende Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Mitgliederversammlungen der beteiligten Rechtsträger formgerecht ihre Zustimmung zu diesem Verschmelzungsvertrag erklären.

### IV.

#### **Anlagen**

Vermögensübersicht,  
Neugefasste Satzung,  
*Verschmelzungsbericht (wird rein zu Dokumentationszwecken beigelegt).*

### V.

#### **Kosten**

(1) Die übertragenden Vereine haben keinen Grundbesitz und sind nicht Gesellschafter einer GmbH.  
(2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Die Kosten für die Beurkundung der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen trägt jeder Verein hinsichtlich seiner Mitgliederversammlung selbst.

### VI.

#### **Heilungsklausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich nach Vertragsabschluss eine von den Vertragsparteien nicht gewollte Vertragslücke ergeben sollte. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
(2) Sollte eine (oder mehrere) Mitgliederversammlung(en) der Verschmelzung nicht zustimmen, so behält der Verschmelzungsvertrag dennoch seine Gültigkeit gegenüber den anderen beteiligten Vertragspartnern.

Regensburg, 17.11.2023

Für den jeweiligen Verein jeweils das *einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied*

*Wolfgang Stöckl (1. Vors.)*

**KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.**

*Sebastian Sonntag (1. Vors.)*

**KEB Amberg-Sulzbach – Katholische Erwachsenenbildung Amberg-Sulzbach e.V.**

*Maria Höschl (1. Vors.)*

**KEB Dingolfing-Landau – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Dingolfing-Landau e.V.**

*Sandra Ederer (1. Vors.)*

**KEB Cham – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Cham e.V.**

Anneliese Röhl (1. Vors.)

**KEB Kelheim – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.**

StD Peter Schönberger (1. Vors.)

**KEB Neustadt-Weiden – Katholische Erwachsenenbildung Kreis Neustadt und Stadt Weiden e.V.**

Alexander Dewes (1. Vors.)

**KEB Regensburg Land – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Regensburg e.V.**

Prof. Dr. Klaus Unterburger (1. Vors.)

**KEB Regensburg Stadt – Katholische Erwachsenenbildung in der Stadt Regensburg e.V.**

Alexander Dewes (1. Vors.)

**KEB Schwandorf – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Schwandorf e.V.**

Peter Ries (1. Vors.)

**KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing e.V.**

Anneliese Krenkel (1. Vors.)

**KEB Tirschenreuth - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Tirschenreuth e.V.**

Martina Rohrmüller (1. Vors.)

**KEB Wunsiedel - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge e.V.**

Notarielle Vertretungsfestlegung erfolgt gesondert.